



# Förderverein Freiwillige Feuerwehr Riede e.V.

-----Anschrift: Auf dem Felde 2, 27339 Riede-----



## **SATZUNG** **Förderverein Freiwillige Feuerwehr** **Riede e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Riede e.V.“

1.2 Der Sitz des Fördervereins ist 27339 Riede, Auf dem Felde 2.

1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

2.1. Zweck des Vereins:

- Die Förderung des Brandschutzes.
- Die Förderung der Jugendfeuerwehr.
- Die Förderung von Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- Die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- Die Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Riede.

2.2. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung und Aufklärung
- Öffentlichkeitsarbeit und Brauchtumpflege
- Veröffentlichungen, Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Nachwuchsförderung
- Anschaffungen von Arbeits-, Informations-, Schulungsmaterial und Kostenbeteiligung bei der Aus- und Fortbildung zur Verbesserung der Sicherheit der Mitglieder der Feuerwehr Riede und deren Einsatzfähigkeit über die gesetzliche Verpflichtung des Trägers der Feuerwehr hinaus
- Förderung der Jugendfeuerwehr durch altersgerechte Vorbereitung auf den Einsatz in der Feuerwehr unter Mitwirkung bei Freizeitbetreuungen für Kinder und Jugendliche. Aufklärung im Kindergarten und in der Schule
- Organisation und Durchführung des Osterfeuers und des Erntefestes.

## **§ 3 Mittel**

3.1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- Freiwillige Zuwendungen
- Vereinstätigkeiten
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

3.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mittelverwendung**

4.1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

4.2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

5.1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

5.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

5.3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Person wegen ihrer besonderen Verdienste für die Feuerwehr oder den Förderverein zum Ehrenmitglied zu ernennen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1. Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt
- Durch Ausschluss
- Mit dem Tode

6.2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

**6.3.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden wenn:

- Trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist.
- Gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- Das Ansehen des Vereins schädigt.

**6.4.** Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder aus dem Verein ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beitragsbeträge werden nicht rückerstattet.

## **§ 7 Beiträge**

**7.1.** Die Höhe des Beitrages bestimmt das Mitglied nach eigenem Ermessen, mindestens aber den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag.

**7.2.** Mitgliedsbeitragsfrei sind:

- Ehrenmitglieder des Vereins

## **§ 8 Organe**

**8.1.** Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der geschäftsführende Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

**9.1.** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 9.1.1** Dem / der Vorsitzenden
- 9.1.2** Dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- 9.1.3** Dem / der Kassenwart / in
- 9.1.4** Dem / der Schriftführer / in
- 9.1.5** Einem / einer Beisitzer / in

**9.2.** Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen aus den Reihen des Fördervereins sein. Der/die 1. Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes müssen in erster Linie Mitglied des erweiterten Ortskommandos der Freiwilligen Feuerwehr Riede sein. Ist dieses nicht möglich, können in zweiter Linie aktive Mitglieder oder Alterskameraden der Freiwilligen Feuerwehr Riede Vorstandsmitglieder sein.

**9.3.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (nach §13 dieser Satzung) mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

**9.4.** Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis sie von den gewählten Nachfolgern abgelöst werden.

**9.5.** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der übrige Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

**9.6.** Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

**9.7.** Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich (ggf. elektronisch) durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretenden Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens 14 Tagen.

**9.8.** In Ausnahmefällen kann von § 9 Absatz 9.7. abgewichen werden.

**9.9.** Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, darunter muss der Vorsitzende oder sein Vertreter sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des/der versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

**9.10.** Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich und werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert, von dem/der versammlungsleitenden Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterschrieben und stehen den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

**9.11.** Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

**10.1.** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern entsprechend § 9 Absatz 1.1 bis 1.3 im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

**10.2.** Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, einstimmig zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

**10.3.** Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.

## **§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes**

**11.1.** Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

**11.2.** Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

**11.3.** Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

**11.4.** Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

**11.5.** Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

**12.1.** Es werden 2 Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Ein/eine Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus.

**12.2.** Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jährlich zu prüfen. Weitere Prüfungen sind auf Antrag der Mitgliederversammlung zulässig.

**12.3.** Über die Prüfungen haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

**13.1.** Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Wahlrecht besteht ab einem Alter von 16 Jahren. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.

**13.2.** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich durch Aushang am Sitz des Vereins „27339 Riede, Auf dem Felde 2“ einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.

**13.3.** Anträge für die Versammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

**13.4.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- die Mehrheit des Vorstandes dieses für erforderlich hält
- mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.

**13.5.** Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

**13.6.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Vertreter geleitet.

**13.7.** Beschlüsse werden, sofern der Versammlungsleiter nicht etwas anderes bestimmt, offen, durch Handaufheben, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**13.8.** Die Sitzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich von dem/der Schriftführer/in protokolliert, von dem/der versammlungsleitenden Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterschrieben und stehen den Vereinsmitgliedern jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

**13.9.** Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

**13.10.** Für den Fall von Satzungsänderungen, die ausschließlich aus steuerrechtlichen Gründen notwendig sind, wird bestimmt, dass diese Satzungsänderungen nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, sondern allein vom Vorstand rechtswirksam beschlossen werden können.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

**14.1.** Der Förderverein wird aufgelöst wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon die Auflösung beschließen.

**14.2.** Bei der Auflösung des Fördervereins wird das Vereinsvermögen, der Freiwilligen Feuerwehr Riede für gemeinnützige Zwecke ( Feuerwehrwesen ) oder zur Verwendung für die Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Thedinghausen, die ausschließlich zur Erfüllung ihrer sich aus der Jugendordnung ergebenden Aufgaben wie z.B. Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Das Ortskommando der Feuerwehr Riede bestimmt die genaue Verwendung.

**14.3.** Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

**15.1.** Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**15.2.** Die Satzung ist am 24.10.2010 in Riede errichtet und am 09.02.2011 geändert worden.

**15.3.** Die aktuelle Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2011 genehmigt.

Riede, 28.04.2011

Der Vorstand